

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25		DIENSTAG, DEN 30. JULI	2019
Tag	Inhalt	Seite	
9. 7. 2019	Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 61	221	
23. 7. 2019	Verordnung zum Neuerlass und zur Aufhebung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher sowie zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften der Polizei Hamburg	224	
2030-1-29, neu: 2030-1-30			
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 61

Vom 9. Juli 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 61 für den Geltungsbereich östlich der Vogt-Kölln-Straße und Wördemanns Weg sowie nördlich des Gazellenkamps (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Vogt-Kölln-Straße – Nordgrenze des Flurstücks 5516, Nordgrenze des Flurstücks 5515, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5516 der Gemarkung Stellingen – Wördemanns Weg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-
erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher verkaufen, Tankstellen, Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert (v. H.) der mit dem Betriebsgebäude überbauten Fläche sowie jeweils

nicht mehr als 150 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche aufweisen.

2. Im Gewerbegebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemissionen das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischzerlegebetriebe, Räuchereien, Röstereien, Kunststoff erhaltende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
4. Zulässig sind im Gewerbegebiet Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle 1 angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ weder am Tag (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Tabelle 1: Emissionskontingente

Gebiet	L(EK), Tag	L(EK), Nacht
	Emissionshöhe 1 m	
	dB (A)/m ²	dB (A)/m ²
GE	58	43

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach Abschnitt 5 der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Berlin, Auslegestelle: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Eimsbüttel). Bei der Prüfung für die Nacht ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel („lauteste Nachtstunde“) maßgebend.

5. Für die in den in der Nebenzeichnung zur Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren gelegenen Immissionsorte darf in den Gleichungen 6 und 7 der DIN 45691 das Emissionskontingent der einzelnen Teilfläche auf L(EK) + L(EK,zus) erhöht werden. Die Zusatzkontingente L(EK,zus) sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen:

Tabelle 2: Zusatzkontingente für Richtungssektoren

Richtungs- sektor	Anfang (Winkel in Grad)	Ende (Winkel in Grad)	L(EK,zus), Tag in dB(A)	L(EK,zus), Nacht in dB(A)
A	180	360	2	2
B	0	70	2	17
C	70	140	2	7
D	140	180	0	0

6. Im Gewerbegebiet sind Nebenanlagen gemäß § 14 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) mit Ausnahme notwendiger Grundstückszufahrten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
7. Auf den Flächen zum Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen ist die Herstellung notwendiger Zuwegungen und Zufahrten zulässig.

8. Für die mit „a“ bezeichneten Teile des Gewerbegebiets sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei hier ein Abstandsflächenmaß von 0,4 h, jedoch mindestens 2,5 m, einzuhalten ist und Gebäude höchstens 50 m Länge aufweisen dürfen.

9. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen nur für Betriebe zulässig, die in dem Gewerbegebiet ansässig sind. Werbe-

- anlagen sind nur in der Höhe des Erdgeschosses zulässig und dürfen eine Fläche von 2 m² nicht überschreiten.
10. Im Gewerbegebiet sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad zulässig.
 11. Im Gewerbegebiet sind Dächer mit einer Fläche von mehr als 100 m² mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für technische Dachaufbauten bis 50 v.H. der Dachfläche.
 12. Im Gewerbegebiet muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 v.H. betragen. Mindestens 10 v.H. der Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Feuerwehrumfahrungen und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (Schotterrasen) herzustellen. Der mit „(A)“ bezeichnete Bereich zum Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen entlang Wördemanns Weg und der Vogt-Kölln-Straße ist mindestens zu 30 v.H. als Vegetationsfläche anzulegen. Für die Herstellung notwendiger Zuwegungen und Zufahrten können auf der mit „(A)“ bezeichnete Fläche ausnahmsweise auch geringere Anteile an Vegetationsfläche zugelassen werden.
 13. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
 14. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche je 2 m² Fläche ein Strauch und je 200 m² Fläche ein Laubbaum zu pflanzen. Die mit „(C)“ bezeichneten Flächen sind als reine Strauchpflanzungen aus verschiedenen heimischen Arten zu entwickeln und mit einem Strauch je 2 m² Fläche zu bepflanzen. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Zu pflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 15. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten sind zulässig. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
 16. Im Gewerbegebiet sind die zur Fläche für Sportanlagen ausgerichteten Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 17. Die festgesetzte Lärmschutzwand ist in einer Höhe zu errichten, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert am 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468), erforderlich ist. Sie darf jedoch höchstens 10 m über Gelände hoch sein. Die festgesetzte Lärmschutzwand ist mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 18. Im Gewerbegebiet sind Außenleuchten nur in Form von monochromatisch abstrahlenden Leuchten bis 3000 Kelvin und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig.
 19. Innerhalb der Fläche für Sportanlagen sowie im Gewerbegebiet auf den privaten Grundstücksflächen sind die Geh- und Fahrwege sowie Platzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 20. Für die Erschließung des Gewerbegebiets sind weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 9. Juli 2019.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Verordnung
zum Neuerlass und zur Aufhebung
ausbildungs- und prüfungsrechtlicher sowie zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften
der Polizei Hamburg**

Vom 23. Juli 2019

Auf Grund der §§ 25, 26 und 106 des Hamburgischen
Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),
zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird
verordnet:

Artikel 1

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I
(HmbAPOPol-LaI)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbung und Auswahl
- § 3 Allgemeines Ausbildungsziel

Abschnitt II

Ausbildung

- § 4 Ausbildungsfächer
- § 5 Ausbildung
- § 6 Verkürzte Ausbildungsgänge
- § 7 Praktikum
- § 8 Verlängerung, Beendigung

Abschnitt III

Prüfungen

- § 9 Laufbahnprüfung, Abschlussprüfung
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Vertraulichkeit
- § 12 Zurückstellung
- § 13 Rücktritt, Verhinderung
- § 14 Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Bewertung der Ausbildungsleistungen
- § 17 Teile und Fächer der Abschlussprüfung
- § 18 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 19 Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung
- § 20 Mündlicher beziehungsweise praktischer Teil der Abschlussprüfung
- § 21 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 22 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 23 Ausbildungs- und Prüfungsleistungen
- § 24 Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung
- § 25 Bekanntgabe, Zeugnis
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I in der Einheitslaufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei der Polizei Hamburg (Ausbildungsbehörde). Für die Vorbereitungsdienste für den Zugang zum Laufbahnabschnitt I gemäß §§ 9 und 9a der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei (HmbLVO-Pol) vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 238), in der jeweils geltenden Fassung gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der Ausbildungsbehörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird.

(3) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der Ausbildungsbehörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der Ausbildungsbehörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

(4) Näheres regelt die Ausbildungsbehörde im Rahmen einer Auswahl- und Einstellungsrichtlinie.

§ 3

Allgemeines Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung soll die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in geistiger und körperlicher Hinsicht auf den Polizeivollzugsdienst vorbereiten, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und die Fähigkeit vermitteln, polizeiliche Aufgaben zu erkennen und durchzuführen.

(2) Nach Abschluss der Ausbildung sollen die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren Kenntnissen in der Lage und bereit sein, die Aufgaben der Polizei im Sinne des Ideals einer bürgernahen Polizeiarbeit im freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat sachgerecht und verantwortlich zu erfüllen.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 4

Ausbildungsfächer

(1) Ausbildungsfächer sind für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

1. Deutsch,
2. Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
3. Englisch,
4. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
5. Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
6. Verkehrsrecht,
7. Rechtskunde,
8. Recht des öffentlichen Dienstes,
9. Polizeiberufkunde (einschließlich Berufsethik),
10. Kriminalistik,
11. Polizeidienstlehre,
12. Polizeitraining inklusive Schießausbildung und
13. Sport.

(2) In den verkürzten Ausbildungsgängen gemäß § 9a Absätze 2 und 3 HmbLVO-Pol sind Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht keine Ausbildungsfächer.

(3) Die Bewertung der Leistungen erfolgt gemäß § 15 Absätze 1 bis 3.

(4) Die Leistungen in dem Fach Polizeitraining inklusive Schießausbildung werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Kriterien und Rahmenbedingungen dafür regelt die zuständige Behörde im Berufsbildungsplan. Die Nachwuchskraft erhält eine Bescheinigung.

§ 5

Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert 30 Monate und soll den Nachwuchskräften die für eine Verwendung im Laufbahnabschnitt I des Polizeivollzugsdienstes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln. Sie gliedert sich in eine fachtheoretische Grundausbildung von zwölf Monaten und eine abschließende Ausbildung von 18 Monaten. Die abschließende Ausbil-

dung umfasst ein Praktikum von sechs Monaten und einen fachtheoretischen Teil von zwölf Monaten.

(2) Die Ausbildung wird von der Akademie der Polizei Hamburg durchgeführt. Die Nachwuchskraft kann anderen Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden.

(3) Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung der Ausbildung, einschließlich des Praktikums und der in den Fächern ausbildungsbegleitend erfolgreich zu erbringenden Leistungsnachweise, regelt die zuständige Behörde im Berufsbildungsplan. Er ist den Nachwuchskräften zu Beginn der Ausbildung bekannt zu geben.

§ 6

Verkürzte Ausbildungsgänge

(1) Die Ausbildungsbehörde kann gemäß § 9a Absatz 1 HmbLVO-Pol für Nachwuchskräfte mit überdurchschnittlichen Leistungen eine verkürzte Ausbildung anbieten. Der Ausbildungsgang dauert in diesem Fall insgesamt 24 Monate. Der fachtheoretische Teil der abschließenden Ausbildung ist auf sechs Monate verkürzt. Die Feststellung der überdurchschnittlichen Leistungen erfolgt zum Ende des Praktikums. Überdurchschnittliche Leistungen liegen vor, wenn

1. die Ausbildungsleistungen in der Grundausbildung gemäß § 16 im arithmetischen Mittel der Ausbildungsfächer mit mindestens 10 Punkten bewertet werden,
2. die Leistungen in den Fächern Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht, Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrsrecht und Deutsch mit 8 Punkten oder besser bewertet werden,
3. in keinem Fach eine mangelhafte oder schlechtere Leistung besteht und
4. das Praktikum mit 10 Punkten oder besser bewertet wird.

Bietet die Ausbildungsbehörde die verkürzte Ausbildung an und erfüllen mehr Nachwuchskräfte die Voraussetzungen nach Satz 5, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zulassung zur verkürzten Ausbildung in einem Ranglistenverfahren auf Basis der konkreten Leistungen. Näheres zum Ranglistenverfahren regelt die zuständige Behörde.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann gemäß § 9a Absatz 2 HmbLVO-Pol für Nachwuchskräfte mit entsprechenden Vorkenntnissen eine um die Inhalte der nachgewiesenen Vorkenntnisse verkürzte Ausbildung anbieten. Dieser Ausbildungsgang dauert 24 Monate und gliedert sich in eine fachtheoretische Grundausbildung und eine abschließende Ausbildung von je zwölf Monaten. Die abschließende Ausbildung umfasst ein Praktikum von fünf Monaten und einen fachtheoretischen Teil von sieben Monaten.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann gemäß § 9a Absatz 3 HmbLVO-Pol für Nachwuchskräfte mit entsprechenden Vorkenntnissen eine auf 18 Monate verkürzte Ausbildung anbieten. Dieser Ausbildungsgang gliedert sich in eine fachtheoretische Grundausbildung von acht Monaten und eine abschließende Ausbildung von zehn Monaten. Die abschließende Ausbildung umfasst ein Praktikum von vier Monaten und einen fachtheoretischen Teil von sechs Monaten.

(4) Näheres regelt die zuständige Behörde im Berufsbildungsplan.

§ 7

Praktikum

- (1) Zum Praktikum wird zugelassen,
1. wessen Ausbildungsleistungen gemäß § 16 bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung am Ende der Grundausbildung
 - a) im arithmetischen Mittel aller Ausbildungsfächer gemäß § 4,
 - b) im schriftlichen Teil des Faches Deutsch,
 - c) im Fach Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
 - d) im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
 - e) im Fach Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
 - f) im Fach Verkehrsrecht und
 - g) im Fach Sport
 mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, und
 2. wer die erfolgreiche Teilnahme
 - a) am Fach Polizeitraining (ohne Schießausbildung) und
 - b) an der Schießausbildung
 gemäß § 4 Absatz 4 nachgewiesen hat.

Im begründeten Einzelfall ist als Ausnahmeentscheidung der zuständigen Behörde eine Zulassung auch dann möglich, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a nicht vorliegt. In den verkürzten Ausbildungsgängen gemäß § 9a Absätze 2 und 3 HmbLVO-Pol findet Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c keine Anwendung.

(2) Das Praktikum muss bestanden werden. Es ist bestanden, wenn die Praktikumsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Näheres zur Bewertung des Praktikums regelt die zuständige Behörde im Berufsbildungsplan.

§ 8

Verlängerung, Beendigung

(1) Wenn der Ausbildungserfolg durch unzureichende Leistungen während der Ausbildung gefährdet ist, kann der Vorbereitungsdienst einmalig in der fachtheoretischen Ausbildung und einmalig im Praktikum um jeweils ein Halbjahr verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die zuständige Behörde. Weitere Verlängerungen auf Grund unzureichender Leistungen sind im Regelfall ausgeschlossen; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die zuständige Behörde. § 11 Absatz 2 Satz 1 HmbLVO bleibt unberührt.

(2) Ergibt sich für eine Nachwuchskraft, die an einem der verkürzten Vorbereitungsdienste nach § 6 teilnimmt, die Notwendigkeit einer Verlängerung nach Absatz 1, so tritt diese Nachwuchskraft an geeigneter Stelle in den regulären Ausbildungsgang gemäß § 5 Absatz 1 ein. Darüber, welches die geeignete Stelle ist, entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel vorzeitig beendet, wenn auch durch die Verlängerung die Ziele der Ausbildung nicht erreicht wurden oder wenn sich während der Verlängerung ergibt, dass für die Nachwuchskraft keine Aussicht auf Erreichung der Ausbildungsziele besteht.

(4) Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel vorzeitig beendet, wenn das Praktikum mit „ungenügend“ bewertet wird.

(5) Im Fall einer Beendigung des Vorbereitungsdienstes gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ist die Nachwuchskraft aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf auf zu entlassen.

Abschnitt III

Prüfungen

§ 9

Laufbahnprüfung, Abschlussprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Nachwuchskraft das Ziel der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I erreicht hat.

(2) Die Laufbahnprüfung setzt sich zusammen aus den Leistungen der Grundausbildung, der abschließenden Ausbildung mit dem Praktikum sowie der zum Ende des Vorbereitungsdienstes abzulegenden Abschlussprüfung.

§ 10

Prüfungskommission

(1) Die Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus einer oder einem Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Die oder der Vorsitzende ist eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den Laufbahnabschnitt III in der Laufbahn der Polizei oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn Allgemeine Dienste oder der Laufbahn Bildung. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter, die oder der als Lehrkraft an der Akademie der Polizei Hamburg tätig ist, eine an der Akademie Allgemeinunterricht erteilende Lehrkraft sowie eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter mindestens der Besoldungsgruppe A 12, die oder der nicht der Akademie angehören soll. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden.

(3) Mitglieder einer Prüfungskommission können bei Verhinderung von Mitgliedern einer anderen Prüfungskommission vertreten werden.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11

Vertraulichkeit

(1) Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg, ihre oder seine Vertretung, die Protokollführung sowie von der zuständigen Behörde beauftragte Personen dürfen bei den Prüfungen und den Beratungen der Prüfungskommissionen sowie bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse anwesend sein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die der Prüfungskommission nicht angehören, zu der Prüfung als Prüferinnen oder Prüfer hinzuziehen und beauftragen, Bewertungsvorschläge zu machen. Hinsichtlich der Bewertungsvorschläge sind sie an Weisungen nicht gebunden.

den; sie haben aber kein Stimmrecht hinsichtlich der Bewertung. Die hinzugezogenen Prüferinnen und Prüfer dürfen bei den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse anwesend sein.

(4) Bei berechtigtem Interesse können die zuständige Behörde und die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission anderen Personen die Anwesenheit bei der Prüfung, bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gestatten.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die als Prüferinnen oder Prüfer hinzugezogenen Personen und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.

§ 12

Zurückstellung

(1) Von der Abschlussprüfung kann zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat. Über die Zurückstellung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Im Falle der Zurückstellung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur Ablegung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

§ 13

Rücktritt, Verhinderung

(1) Die Nachwuchskraft kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde, während der Prüfung mit Zustimmung der Prüfungskommission, von der Abschlussprüfung zurücktreten.

(2) Ist die Nachwuchskraft durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände gehindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen, hat sie die Hinderungsgründe unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Nachwuchskraft ein ärztliches Attest beizubringen. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission ist die Erkrankung durch ein personal- oder amtsärztliches Attest nachzuweisen. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die Nachwuchskraft nach Ausstellung des Attests an einer Prüfung teil, so verliert das Attest für den Zeitraum ab der Prüfungsteilnahme seine Gültigkeit.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem von der zuständigen Behörde neu zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Die Prüfungskommission kann eine unvollständig abgelegte Prüfung als bestanden im Sinne des § 21 Absatz 1 bewerten, wenn die nicht erbrachten Prüfungsleistungen für das Ergebnis der Prüfung nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 14

Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung

(1) Einer Nachwuchskraft, die bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung des jeweiligen Teils der Abschlussprüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung, kann sie durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung des jeweiligen Teils der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungskommission entscheidet je nach Art und Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung

oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ angeordnet wird oder ob die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen – das sind insbesondere solche, die systematisch oder durch den Einsatz technischer Mittel vorbereitet wurden – soll der Vorbereitungsdienst in der Regel vorzeitig beendet werden. In diesem Fall ist § 8 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Nachwuchskraft getäuscht hat, kann die zuständige Behörde die jeweilige Prüfungsleistung nachträglich mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis zurückfordern. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden.

(4) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 ist die Nachwuchskraft anzuhören. Über die Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Nachwuchskräfte sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und in den Prüfungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

14 oder 15 Punkte sehr gut (Note 1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11, 12 oder 13 Punkte gut (Note 2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte befriedigend (Note 3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte ausreichend (Note 4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
2, 3 oder 4 Punkte mangelhaft (Note 5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
0 Punkte oder 1 Punkt ungenügend (Note 6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkten	= sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkten	= gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkten	= befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkten	= ausreichend,
von 2 Punkten bis 4,99 Punkten	= mangelhaft,
von 0 Punkten bis 1,99 Punkten	= ungenügend.

(3) Maßgebend für die Bewertung der Klausurarbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Bei erheblichen Verstößen gegen die Regeln der deutschen Sprache ist insgesamt ein Abzug von bis zu drei Punkten vorzunehmen. Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausurarbeit wird mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ bewertet. Die Lehrkraft hat ihre Bewertung bei der Vergabe der Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ sowie auf Anforderung der Nachwuchskraft zu erläutern. Dabei ist auf wesentliche Fehler hinzuweisen.

§ 16

Bewertung der Ausbildungsleistungen

Die Ausbildungsleistungen in den einzelnen Ausbildungsfächern werden jeweils in der Grundausbildung sowie im fachtheoretischen Teil der abschließenden Ausbildung bewertet. Dabei sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Ausbildungsleistungen gleichrangig zu berücksichtigen.

§ 17

Teile und Fächer der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil. Unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 besteht sie zusätzlich aus einem mündlichen beziehungsweise praktischen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Deutsch,
2. Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
3. Rechtskunde,
4. Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik),
5. Kriminalistik,
6. Polizeidienstlehre.

§ 18

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen,

1. wessen Ausbildungsleistungen gemäß § 16 im fachtheoretischen Teil der abschließenden Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung
 - a) im arithmetischen Mittel aller Ausbildungsfächer gemäß § 4,
 - b) im schriftlichen Teil des Faches Deutsch,
 - c) im Fach Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
 - d) im Fach Rechtskunde und
 - e) im Fach Sport
 mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind,
2. wer die erfolgreiche Teilnahme
 - a) am Polizeitraining (ohne Schießausbildung) und
 - b) an der Schießausbildung
 gemäß § 4 Absatz 4 nachgewiesen hat und
3. wer die Schwimmprüfung I gemäß den Anforderungen des Berufsbildungsplans erfolgreich abgelegt hat.

(2) In den verkürzten Ausbildungsgängen gemäß § 9a Absätze 2 und 3 HmbLVO-Pol findet Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c keine Anwendung.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen. Im begründeten Einzelfall ist eine Zulassung auch dann möglich, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a nicht vorliegt.

(4) Im Falle der Nichtzulassung zur Abschlussprüfung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur erneuten Entscheidung über die Zulassung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

(5) Werden die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Abschlussprüfung auch im Wiederholungsfall nicht erfüllt, gilt die Laufbahnprüfung mit der Bekanntgabe der wiederholten Nichtzulassung durch die zuständige Behörde als endgültig nicht bestanden im Sinne des § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232).

§ 19

Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

(1) In den Prüfungsfächern:

1. Deutsch,
2. Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
3. Rechtskunde und
4. Polizeiberufskunde

ist jeweils eine Klausurarbeit anzufertigen. Eine weitere Klausurarbeit ist nach Wahl der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in dem Fach Kriminalistik oder dem Fach Polizeidienstlehre anzufertigen.

(2) Die Leistungen in den schriftlichen Prüfungen werden von der das jeweilige Fach unterrichtenden Lehrkraft bewertet. Es ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, bei der Bewertung die Anwendung gleicher Maßstäbe zu sichern; sie oder er ist insofern weisungsbefugt gegenüber der Lehrkraft.

(3) Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrekter nach Absatz 2 von der Prüfungskommission eine Zweitkorrektorin oder ein Zweitkorrektor zu bestellen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als drei Punktwerte voneinander ab, so sollen sich die bewertenden Lehrkräfte auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande oder weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punktwerte voneinander ab, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

(4) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten in den schriftlichen Prüfungen und die erlaubten Hilfsmittel werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Hierfür sind ihr oder ihm von der Akademie der Polizei Hamburg Vorschläge vorzulegen.

(5) Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausurarbeiten geheim zu halten. Sie sind für jede Klausurarbeit getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst am Prüfungstag in Anwesenheit der Nachwuchskräfte geöffnet werden. Jeder Nachwuchskraft ist ein Exemplar der Aufgabe auszuhändigen, das innerhalb der Bearbeitungszeit zusammen mit der Klausurarbeit und sonstigen Aufzeichnungen wieder abzugeben ist.

(6) Die Klausurarbeiten sollen möglichst an aufeinander folgenden Arbeitstagen angefertigt werden. Die Nachwuchskraft hat ihre Klausurarbeit mit einer ihr zugeteilten Kennziffer zu versehen. Die Klausurarbeit, das abzugebende Aufgabenexemplar sowie sämtliche Aufzeichnungen dürfen keine Namensangaben oder sonstige Hinweise auf die Identität der Nachwuchskraft mit Ausnahme der Kennziffer enthalten.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 120 Minuten, in dem Fach Rechtskunde 180 Minuten.

(8) Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einer Nachwuchskraft verlassen werden.

(9) Die oder der Aufsichtführende fertigt über die Durchführung der Prüfung an jedem Tag eine Niederschrift an. Sie bzw. er vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Bezeichnung des Lehrgangs, die Namen der teilnehmenden Nachwuchskräfte, die Aufgaben für die Klausuren, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Nachwuchskräften, Verstöße gegen die Ordnung und sonstige besondere Vorkommnisse.

§ 20

Mündlicher beziehungsweise praktischer Teil der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet, ob und in welchen Fächern die Nachwuchskraft mündlich beziehungsweise praktisch geprüft werden soll. Eine mündliche beziehungsweise praktische Prüfung soll in Fächern durchgeführt werden, in denen eine Abweichung von vier oder mehr Punkten zwischen der Ausbildungsleistung im fachtheoretischen Teil der abschließenden Ausbildung und der schriftlichen Prüfungsleistung oder eine mangelhafte oder schlechtere schriftliche Prüfungsleistung festgestellt wird. Auf in diesen Fällen möglichen Antrag der Nachwuchskraft ist eine solche Prüfung durchzuführen. Ein darüber hinausgehendes Antragsrecht besteht nicht.

(2) Die Prüfungskommission kann entscheiden, dass eine Nachwuchskraft zu einer mündlichen beziehungsweise praktischen Prüfung nicht zugelassen wird, wenn aufgrund der Leistungen in der Ausbildung und in der schriftlichen Prüfung ein erfolgreicher Abschluss der Prüfung nicht erreicht werden kann. Die Nachwuchskraft wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn im Fach Deutsch ihre schriftlichen Leistungen im fachtheoretischen Teil der abschließenden Ausbildung und in der Prüfung jeweils nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Prüfungsfächer erstrecken, in denen eine schriftliche Klausurarbeit angefertigt wurde.

(4) In den Fächern Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik) und Polizeidienstlehre kann alternativ zu einer mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung durchgeführt werden.

(5) Der Nachwuchskraft wird die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 1 Satz 1 eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Bei der mündlichen und der praktischen Prüfung kann von der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 abgewichen werden, wenn der Verlauf der Prüfung dazu Veranlassung gibt.

(6) Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen werden von der Prüfungskommission bewertet.

(7) Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen und der praktischen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 21

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen Fächern gemäß § 24 Absatz 2 jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Nachwuchskraft

1. ohne Zustimmung gemäß § 13 Absatz 1 von der Prüfung zurücktritt,
2. ohne ausreichende Entschuldigung gemäß § 13 Absatz 2 einen Prüfungstermin versäumt oder
3. nach § 20 Absatz 2 nicht zur mündlichen beziehungsweise praktischen Prüfung zugelassen wird.

§ 22

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Abschlussprüfung darf einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Die zuständige Behörde setzt den Zeitraum bis zur Wiederholung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen ist.

(3) Ist die Prüfung nach § 14 Absatz 3 für nicht bestanden erklärt worden, kann die zuständige Behörde die Nachwuchskraft auf ihren Antrag zur Wiederholung zulassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

(1) Die Leistung der Grundausbildung errechnet sich aus dem Mittel der Bewertungen der Ausbildungsleistungen in den Ausbildungsfächern. Dabei sind die Ausbildungsleistungen wie folgt zu gewichten:

Englisch und Recht des öffentlichen Dienstes	jeweils einfach,
Deutsch, Politik/Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht/ Polizeirecht, Verkehrsrecht, Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik), Kriminalistik, Polizeidienstlehre sowie Sport	jeweils zweifach,
Strafrecht/Strafverfahrensrecht/ Ordnungswidrigkeitenrecht	dreifach.

(2) Die Leistung des Praktikums ergibt sich aus der Punktzahl der Praktikumsbewertung.

(3) Die Leistung des fachtheoretischen Teils der abschließenden Ausbildung errechnet sich aus dem Mittel der Bewertungen der Ausbildungsleistungen in den Ausbildungsfächern. Dabei sind die Ausbildungsleistungen wie folgt zu gewichten:

Englisch	einfach,
Deutsch, Politik/Staats- und Verfassungsrecht, Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik), Kriminalistik, Polizeidienstlehre sowie Sport	jeweils zweifach,
Rechtskunde	dreifach.

(4) Die Leistung der Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel aus den Punktzahlen der fünf Prüfungsnoten. Dabei wird die Prüfungsnote aus dem Fach Rechtskunde zweifach gewichtet.

§ 24

Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt jeweils für die Grundausbildung und den fachtheoretischen Teil der abschließenden Ausbildung die Punktzahl der Ausbildungsleistung für die einzelnen Ausbildungsfächer nach § 16 fest und errechnet daraus die Gesamtbewertung gemäß § 23 Absätze 1 und 3.

(2) Die Prüfungskommission setzt die Noten der Abschlussprüfung für die einzelnen Prüfungsfächer fest. Soweit neben der schriftlichen Prüfung eine mündliche oder eine praktische Prüfung abgelegt wurde, ist für das jeweilige Prüfungsfach das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen oder der praktischen Prüfung zu bilden. Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Abschlussprüfung gemäß § 23 Absatz 4 fest.

(3) Die Prüfungskommission setzt für jede Nachwuchskraft die Gesamtpunktzahl fest und bildet daraus die Gesamtnote für die Laufbahnprüfung.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird die Leistung

1. der Grundausbildung mit 20 vom Hundert (v. H.),
2. des Praktikums mit 20 v. H.,
3. im fachtheoretischen Teil der abschließenden Ausbildung mit 30 v. H. und
4. der Abschlussprüfung mit 30 v. H. gewertet.

(5) Die Prüfungskommission kann zu Gunsten der Nachwuchskraft von dem rechnerisch ermittelten Wert um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Leistungen während der Ausbildung (ungeachtet der Prüfungsleistungen) zutreffender gekennzeichnet sind. Die Gründe sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25

Bekanntgabe, Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Nachwuchskraft nach der Abschlussprüfung die Gesamtnote der Laufbahnprüfung bekannt. Bei nicht bestandener Prüfung teilt sie oder er der Nachwuchskraft mit, welche Leistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Nachwuchskraft ein Zeugnis, über die nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung eine Bescheinigung. In dem Zeugnis sind die Ausbildungsleistungen gemäß § 23 Absätze 1 und 3, die Leistung des Praktikums gemäß § 23 Absatz 2, die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern der Abschlussprüfung gemäß § 23 Absatz 4 und das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung zu dokumentieren; über Ausbildungsinhalte, die nicht im Rahmen der Benotung berücksichtigt sind, kann ein Teilnahme- oder Leistungsvermerk aufgenommen werden. Das Zeugnis und die Bescheinigung sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung kann die Nachwuchskraft auf Antrag unter Aufsicht Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Die aktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird.

Artikel 2

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II
(HmbAPOPol-LaII)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbung und Auswahl
- § 3 Ziel und Zweck der Ausbildung

Abschnitt II

Ausbildung

- § 4 Modulstruktur
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen des Fachhochschulbereichs
- § 8 Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde

Abschnitt III

Laufbahnprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

Unterabschnitt 1

Prüfungen

- § 9 Bachelor- und Laufbahnprüfung
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen

Unterabschnitt 2

Modulprüfungen

- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Sonstige Modulprüfungen
- § 15 Bewertung der berufspraktischen Module
- § 16 Anerkennung und Anrechnung

Unterabschnitt 3

Bachelorarbeit

- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit, Zuweisung der Themen
- § 19 Bachelor-Thesis
- § 20 Verteidigung
- § 21 Bewertung der Bachelorarbeit

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

- § 22 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 23 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 24 Rücktritt, Versäumnis
- § 25 Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung
- § 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Aufbewahrung
- § 27 Gesamtnote
- § 28 Zeugnis und akademischer Grad

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II in der Einheitslaufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei der Polizei Hamburg (Ausbildungsbehörde). Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum Laufbahnabschnitt II gemäß § 10 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 238), gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2
Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige Zeiten beruflicher Ausbildung, beruflicher Tätigkeit und eines Hochschulstudiums, über Ausbildungs- und Prüfungsleistungen einer beruflichen Ausbildung und über Studien- sowie Prüfungsleistungen eines Hochschulstudiums.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der Ausbildungsbehörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird.

(3) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der Ausbildungsbehörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der Ausbildungsbehörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

(4) Näheres regelt die Ausbildungsbehörde im Rahmen einer Auswahl- und Einstellungsrichtlinie.

§ 3
Ziel und Zweck der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II erfolgt in dem dualen Studiengang Polizei im Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg (im Folgenden: Fachhochschulbereich). Die Ausbildung soll den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt II erforderlich sind, und sie befähigen, diese selbstständig anzuwenden.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sollen nach Abschluss der Ausbildung befähigt sein, entsprechend den nach Absatz 1 erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sich auf jedem Dienstposten im Amt einer Polizei- oder Kriminalkommissarin oder eines Polizei- oder Kriminalkommissars in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Sie sollen nach Abschluss der Ausbildung die Funktion der Polizei im freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis eigenverantwortlich handeln können. Sie sollen insbesondere fähig sein, polizeiliche Eingriffsmaßnahmen im freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat verantwortlich zu treffen, ihre Kenntnisse bei schwierigen polizeilichen Sachverhalten anzuwenden, Sachbearbeitungsaufgaben in verschiedenen strukturierten Dienststellen wahrzunehmen, Führungsfunktionen im polizeilichen Einsatz wahrzunehmen, Grundlagen der Personalführung und -wirtschaft sowie Konzepte bürgernaher Polizeiarbeit zu verstehen und anzuwenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit anzuleiten.

Abschnitt II
Ausbildung

§ 4
Modulstruktur

Der Studiengang wird als anwendungsorientierter modularisierter Bachelorstudiengang durchgeführt. Er umfasst die in § 6 Absatz 5 aufgeführten Fachgebiete. Einzelheiten zu den Modulen sind in dem Curriculum festzulegen.

§ 5
Leistungspunkte

(1) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Diese Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind ein Maß für die quantitative Arbeitsbelastung der Studierenden. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der oder des Studierenden von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im dreijährigen Studiengang beträgt 5400 Stunden, dies entspricht 180 Leistungspunkten.

§ 6
Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Im Fall einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes verlängert sich die Studienzeit entsprechend. Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben beziehungsweise voraussichtlich überschreiten werden, soll die Teilnahme an einer Studienfachberatung angeboten werden.

(2) Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen des Fachhochschulbereichs (Fachstudien) und Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde (berufspraktische Studien). Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Das Studium besteht aus 24 Monaten Fachstudien und zwölf Monaten berufspraktischen Studien. Es gliedert sich in ein Grundstudium von zwölf Monaten und ein daran anschließendes Hauptstudium von 24 Monaten. Das erste Studienjahr besteht im Wesentlichen aus Fachstudien. Die berufspraktischen Studien sind in mindestens zwei und höchstens vier Blöcken und im Wechsel mit den Fachstudien zu planen.

(4) Die bzw. der Studierende muss in jedem Studienjahr planmäßig 60 ECTS erwerben. Insgesamt entfallen 120 ECTS auf die Fachstudien und 60 ECTS auf die berufspraktischen Studien.

(5) Die Fachstudien und berufspraktischen Studien werden in Module gegliedert. Die Module werden den Fachgebieten zugeordnet und mit ECTS belegt. Sie können auch verschiedenen Fachgebieten anteilig zugeordnet werden. Die Verteilung der ECTS auf die Fachgebiete bewegt sich im folgenden Rahmen:

Fachgebiete im gesamten Studium	ECTS	Anteil vom Hundert (v. H.)
Polizeiwissenschaften	40 bis 50	22,2 bis 27,8
Rechtswissenschaften	30 bis 40	16,7 bis 22,2
Organisations- und Gesellschaftswissenschaften	15 bis 25	8,3 bis 13,9
Berufspraktische Studien	60	33,3
Sonstiges	10 bis 20	5,6 bis 11,1
Gesamt	180	100

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg bestellt eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Beauftragte oder einen fachlich befähigten und pädagogisch geeigneten Beauftragten für die berufspraktische Ausbildung im Laufbahnabschnitt II. Sie oder er koordiniert und überwacht die Durchführung der berufspraktischen Ausbildungsanteile der Ausbildungsbehörde im Zusammenwirken mit dem Fachhochschulbereich.

§ 7

Lehrveranstaltungen des Fachhochschulbereichs

(1) Lehrveranstaltungen können als Lehrvortrag (Vorlesung), Lehrgespräch, Seminar, Kolloquium, Übung, Projektarbeit und Exkursion durchgeführt werden:

1. Ein Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden; der Lehrvortrag soll nur in besonderen Ausnahmefällen gewählt werden,
2. im Lehrgespräch erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden; das Lehrgespräch soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen,

3. das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden; Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten,
4. als Kolloquium werden Veranstaltungen bezeichnet, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhalten, wobei der argumentative Austausch und die wissenschaftliche Diskussion zu einem bestimmten Thema im Vordergrund stehen,
5. in einer Übung haben die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen; sie soll der zielgerichteten Vorbereitung auf die Bewältigung künftiger Einsatzsituationen durch Lösung angenommener Aufgaben dienen und die Handlungssicherheit der beteiligten Studierenden fördern,
6. eine Projektarbeit soll eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung sein; sie beinhaltet Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten,
7. eine Exkursion ist eine externe, praxisorientierte Lehrveranstaltung, die in einem engen Zusammenhang mit dem theoretischen Lehrangebot des Studiums steht; das Ziel besteht insbesondere darin, innovative relevante Entwicklungen im öffentlichen und privaten Sektor kennen zu lernen; die Exkursion wird von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb des Fachhochschulbereichs durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen werden durch wissenschaftliches Selbststudium ergänzt. Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zur Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

(3) Der Fachhochschulbereich kann darüber hinaus im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Wahlfächer anbieten, die für das Ausbildungsziel förderlich sind. Sie sind nicht den Fachgebieten zugeordnet, es werden keine Leistungspunkte vergeben.

(4) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Die Studienordnung kann vorsehen, dass einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Im Studium sind die Studierenden zu der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Wahlfächer nach Absatz 3 verpflichtet. Über begründete Ausnahmen entscheidet nach Beteiligung des Fachhochschulbereichs die Ausbildungsbehörde. Der Fachhochschulbereich kann den Nachweis der Anwesenheit durch eine schriftliche Bestätigung verlangen.

§ 8

Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde

(1) Die Beauftragte oder der Beauftragte für die berufspraktische Ausbildung weist die Studierenden den Ausbildungsdienststellen zum Zwecke der Ausbildung zu.

(2) Die Lehrveranstaltungen in der Ausbildungsbehörde sind überwiegend laufbahnzweigorientiert durchzuführen. Die eigenständige Einarbeitung in Aufgaben des Laufbahnabschnitts II und die selbstständige Anwendung der im bisher-

gen Studienverlauf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind zu gewährleisten.

(3) Während der berufspraktischen Studien sollen die Studierenden auch bei einem anderen Laufbahnzweig des Polizeivollzugsdienstes berufspraktisch ausgebildet werden.

(4) Fähigkeiten und Kenntnisse der Berufspraxis, die die Studierenden bereits zum Übergang in die berufspraktischen Studien beherrschen müssen, werden neben den Fachstudien während der fachtheoretischen Studienzeiten vermittelt (Begleitfächer). Begleitfächer und mit ihnen verbundene Prüfungs- und Studienleistungen sind Bestandteil von Modulen der berufspraktischen Studien.

Abschnitt III

Laufbahnprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

Unterabschnitt 1

Prüfungen

§ 9

Bachelor- und Laufbahnprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen der Module des ersten bis dritten Studienjahres sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile nach Absatz 1 erfolgreich erbracht sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungs- und Studienleistungen oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden sind.

§ 10

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen ist in der Studienordnung festzulegen und den Studierenden bei Beginn des Studiums schriftlich bekannt zu geben. Soweit nicht in dem Curriculum anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweiligen Prüfungsformen gemäß § 11 Absatz 2 fest.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen müssen individuell zurechenbar sein.

Unterabschnitt 2

Modulprüfungen

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen des Fachhochschulbereichs werden im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt. Sie können aus einer oder mehreren Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. Die Gesamtnote einer Modulprüfung ist gemäß § 22 zu ermitteln. Prüfungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzukündigen. Dies gilt nicht für Ausbildungs- und Teilnahmenachweise nach § 14.

(2) Prüfungsformen können sein:

1. Prüfungsgespräch, Referat und Präsentation als mündliche Modulprüfungen,
2. Klausur oder Hausarbeit als schriftliche Modulprüfungen und

3. sonstige Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 1.

(3) Im Rahmen des Studiums sind von den Studierenden mindestens drei mündliche Modulprüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 und mindestens acht schriftliche Modulprüfungen nach Absatz 2 Nummer 2 abzuleisten. Die Anerkennung der Prüfungs- und Studienleistungen nach § 16 bleibt unberührt.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen und bewertet. Diese werden hierzu vom Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer bestellt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Im Prüfungsgespräch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und in der Lage sind, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden und zusammenhängend darzustellen. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Moduls erreicht haben. Die Dauer soll je Studierender oder Studierendem je Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(2) Ein Referat ist ein vor einer Gruppe innerhalb vorgegebener Zeit anhand einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer angemessen differenzierten Gliederung zu haltender Vortrag. Die Studierenden sollen mit ihm den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vertieft bearbeiten sowie das Arbeitsergebnis inhaltlich und in der Darstellung angemessen vortragen können.

(3) Eine Präsentation besteht aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema und der Beantwortung ergänzender Fragen. Die individuelle Vorbereitungszeit beträgt dabei 30 Minuten und die Vortragszeit mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten. Die Studierenden sollen dadurch den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse bearbeiten sowie das Arbeitsergebnis verständlich und überzeugend darbringen können.

(4) Eine mündliche Prüfung wird vor der Prüferin oder dem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung eröffnet.

(5) Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der Prüferin oder dem Prüfer vom Prüfungsausschuss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem sich aus dem Hamburgischen Polizeiakademiegesetz vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179, 181), ergebenden Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bestellen. Beide Personen erstellen eine Bewertung. Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab, soll es zu einer Verständigung auf eine gemeinsame Note kommen. Ist dies nicht möglich oder weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf Grund der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fach- und praxisbe-

zogene Aufgabenstellungen innerhalb einer vorgegebenen Zeit lösen können.

(2) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 300 Minuten. Von den Studierenden mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Sie können von der Aufsichtsperson vor oder während der Prüfung kontrolliert werden.

(3) Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, durch welche die Studierenden die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas innerhalb vorgegebener Zeit nachweisen. Eine Hausarbeit wird studienbegleitend angefertigt, die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und soll die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen. Die Studierenden haben schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben.

(4) Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der Prüferin oder dem Prüfer vom Prüfungsausschuss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bestellen. Für die Bewertung gilt § 12 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen, im Fall einer Wiederholungsprüfung sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Studierenden haben ihre Klausuren mit ihnen zugewiesenen Kennziffern zu versehen. Klausuren, sämtliche Aufzeichnungen und das abzugebende Aufgabenblatt dürfen keine Namensangaben oder sonstige Hinweise auf die Identität der Studierenden mit Ausnahme der Kennziffer enthalten.

(6) Die Klausuren sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Als Aufsichtsperson wird eine vom Prüfungsausschuss zugelassene, geeignete Person eingesetzt. Die Aufsichtsperson hat darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden.

(7) Die Klausuren, sämtliche Aufzeichnungen sowie das Aufgabenblatt sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. Diese weist rechtzeitig auf den spätesten Abgabezeitpunkt hin. Der Prüfungsraum darf zeitgleich jeweils nur von einer oder einem Studierenden verlassen werden.

(8) Die Aufsichtsperson fertigt über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Studierenden, die Aufgaben für die Klausuren, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Studierenden, Verstöße gegen die Ordnung und sonstige besondere Vorkommnisse.

§ 14

Sonstige Modulprüfungen

(1) Zu den sonstigen Modulprüfungen zählen praktische Prüfungen, Ausbildungs- und Teilnahmenachweise.

(2) Eine praktische Prüfung wird mit „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet und durch einen Leistungsschein nachgewiesen. Die Anforderungen für das Bestehen der praktischen Prüfungen sowie ihre Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Studienordnung.

(3) Ausbildungsnachweise werden von der Ausbildungsbehörde unter Mitwirkung der Modulverantwortlichen sowie der Praktikumsanleiterinnen und Praktikumsanleiter zur Bewertung der Leistungen der Studierenden in den berufspraktischen Studien erteilt. Ein Ausbildungsnachweis enthält eine Bewertung der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen der oder des Studierenden sowie eine auf dieser Bewertung basierende Note. Der Ausbildungsnachweis muss bestanden sein. Unter welchen Voraussetzungen ein Ausbildungsnachweis bestanden ist, regelt die Studienordnung.

(4) Teilnahmenachweise bestätigen, dass die Studierenden an einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen haben.

§ 15

Bewertung der berufspraktischen Module

(1) Die in dem Ausbildungsnachweis erreichte Note geht mit 70 v.H. in die Bewertung des berufspraktischen Moduls ein.

(2) Aus der Bewertung der übrigen Prüfungsleistungen eines berufspraktischen Moduls wird ein nach der Anzahl der vergebenen ECTS gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet. Der so gebildete Punktwert geht mit 30 v.H. in die Bewertung des Moduls ein.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern unter Berücksichtigung der polizeispezifischen Ausrichtung der Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Fachhochschulbereich zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Der Fachhochschulbereich hat den Nachweis über im Einzelfall vorliegende wesentliche Unterschiede zu erbringen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums absolvierte Zeiten beruflicher Ausbildung und beruflicher Tätigkeit werden auf die berufspraktischen Anteile der Ausbildung angerechnet, wenn und soweit sie diesen Anteilen unter Berücksichtigung der polizeispezifischen Ausrichtung der berufspraktischen Ausbildung nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen entsprechen.

(3) Art und Umfang möglicher Anerkennungen und Anrechnungen richten sich nach § 13 Absatz 4 HmbLVO. Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Bei einer Anerkennung oder Anrechnung ist im Einzelfall festzulegen, welche Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise entfallen und auf welche Leistungsnachweise während der Ausbildung verzichtet wird. Hieran ist die mögliche Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 13 Absatz 4 HmbLVO auszurichten.

(4) Werden Module oder einzelne Lehrveranstaltungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Note nicht in die Gesamtberechnung einbezogen, es wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung darf mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Bei negativen Entscheidungen ist dies schriftlich gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

(6) Die Studierenden haben auf Aufforderung des Prüfungsausschusses weitere für die Anerkennung und Anrechnung erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(7) Für Beamtinnen und Beamte des Laufbahnabschnitts I, die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen sind, entfallen sechs Monate Fachstudien mit Ausbildungsinhalten des Grundstudiums, Teile der in den Begleitfächern vermittelten Unterrichtsinhalte sowie sechs Monate berufspraktische Studien mit in die Berufspraxis einführenden Inhalten. Für die nicht zu leistenden Studienanteile werden 60 ECTS angerechnet. Wird von diesen Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II ein Nachweis über die erforderlichen fachtheoretischen und berufspraktischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten verlangt, ist zu diesem Zweck eine Zugangsprüfung durchzuführen. Die Zugangsprüfung umfasst bis zu drei Klausuren aus Modulen des Grundstudiums. In den Klausuren sollen die Beamtinnen und Beamten nachweisen, dass sie über die zum Erlass der zwölf Monate Studienzeit notwendigen Kenntnisse verfügen. Das Nähere zu Inhalt, Umfang und Durchführung der Zugangsprüfung regelt der Fachhochschulbereich durch Satzung unter Berücksichtigung der sich aus dieser Verordnung für die Gestaltung und Durchführung entsprechender Leistungsnachweise ergebenden Bestimmungen.

Unterabschnitt 3

Bachelorarbeit

§ 17

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil, der Bachelor-Thesis, und einem mündlichen Teil, der Verteidigung.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sechs Wochen (240 Stunden).

(4) Die Studierenden haben schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben. Formale Anforderungen an die Bachelorarbeit regelt der Prüfungsausschuss und gibt diese den Studierenden in schriftlicher Form zeitgerecht vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bekannt. Der Prüfungsausschuss setzt den Abgabetermin fest. Wird die Abgabefrist unentschuldigt überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18

Zulassung zur Bachelorarbeit, Zuweisung der Themen

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS erreicht hat.

(2) Die Studierenden wählen zu Beginn des Semesters, in dem die Bachelorarbeit anzufertigen ist, ein Thema für die Bachelorarbeit sowie eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und stellen schriftlich beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zuweisung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und weist ein Thema sowie eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung des gewünschten Themas

und der gewünschten Betreuerin bzw. des gewünschten Betreuers besteht nicht.

(3) Stellt eine Studierende oder ein Studierender keinen Antrag nach Absatz 2, so wird ihr oder ihm ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer durch den Prüfungsausschuss zugewiesen.

§ 19

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem digitalen Datenträger einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Ihre oder seine Bewertung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. Weicht die Bewertung des Zweitgutachters von der Erstbewertung ab, ist die Abweichung schriftlich zu begründen. Für die Bewertung gilt § 12 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Verteidigung

(1) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer in der Bachelor-Thesis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

(2) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis soll insgesamt 30 Minuten dauern; davon sollen zehn Minuten für die Präsentation und 20 Minuten für die fachliche Diskussion veranschlagt werden. In der Verteidigung der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzen und fähig sind, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu präsentieren, zu erläutern und zu begründen. Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer aus zwei Personen bestehenden Prüfungskommission abgenommen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Es handelt sich in der Regel um die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Bachelor-Thesis.

(4) Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 12 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(5) Über die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse festzuhalten sind und die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses und die oder der Beauftragte der Akademie der Polizei Hamburg für die berufspraktische Ausbildung sowie deren oder dessen Vertretung dürfen bei der Prüfung und den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse anwesend sein.

(7) Mitglieder des Fachhochschulbereichs und von der zuständigen Behörde beauftragte oder zugelassene Personen können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Studierende, die an der Verteidigung der Bachelor-Thesis beteiligt sind oder deren Verteidigung der Bachelor-Thesis noch aussteht, sind als Zuhörerinnen

nen und Zuhörer auszuschließen. Die Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer auf Antrag der oder des zu Prüfenden ausschließen, wenn für sie oder ihn aus deren Teilnahme ein besonderer Nachteil entstehen könnte. An der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen die Zuhörerinnen und Zuhörer nicht teil; die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.

§ 21

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn nach der Bachelor-Thesis auch die Verteidigung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wird.

(2) Das Gesamtergebnis der Bachelorarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bachelor-Thesis: 75 v. H.,
2. Verteidigung: 25 v. H.

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

14 oder 15 Punkte sehr gut (Note 1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11, 12 oder 13 Punkte gut (Note 2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte befriedigend (Note 3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte ausreichend (Note 4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
0 bis 4 Punkte nicht ausreichend (Note 5)	= eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Studienleistungen werden nach näherer Bezeichnung in der Studienordnung und in dem Curriculum auf Grund einer in den §§ 12 bis 14 geregelten Prüfungsform erbracht. Sie werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet, aber nicht benotet. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung. Eine Prüfungsleistung darf erst erbracht werden, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung bestanden wurde. Eine ohne die zugeordnete Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(3) Maßgebend für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungs- und Studienleistung sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug von bis zu drei Punkten zu.

(4) Bei Bildung des arithmetischen Mittels werden die Punktzahlen bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Punktzahl des Moduls als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen, soweit diese Verordnung keine andere Gewichtung vorsieht. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkten	= sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkten	= gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkten	= befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkten	= ausreichend,
von 0 Punkten bis 4,99 Punkten	= nicht ausreichend.

§ 23

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen und einzelne Teilprüfungen einer Modulprüfung, die Bachelor-Thesis und die Verteidigung der Bachelor-Thesis können, wenn sie nicht bestanden beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen abzulegen. Wird eine Frist nach Satz 1 ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung, die Bachelor-Thesis oder die Verteidigung der Bachelor-Thesis auch in der Wiederholung nicht bestanden beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist der Prüfungsteil und damit die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann während des Hauptstudiums eine zusätzliche Wiederholungsprüfung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist zugelassen werden, wenn alle bisher bestandenen Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden sind. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels ist entsprechend § 27 Absatz 2 zu verfahren. Eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 darf je Studienhalbjahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 24

Rücktritt, Versäumnis

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht bestanden beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn eine Studierende oder ein Studierender einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Sind Studierende durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder müssen sie deswegen während der Prüfung zurücktreten, haben sie die Gründe unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Sie können beim Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin beantragen. Sofern Prüfungs- oder Studienleistungen oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, entscheidet die zuständige Behörde nach Empfehlung des Prüfungsausschusses über eine Verlängerung oder Beendigung der Ausbildung. Im Fall der Beendigung der Ausbildung ist eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(3) Bei Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amts- oder polizeiarztlichen Attests verlangen. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die oder der Studierende nach Ausstellung des Attests an einer Prüfung teil, so verliert das Attest für den Zeitraum ab der Prüfungsteilnahme seine Gültigkeit.

(4) Beendet eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Prüfung, so ist ihr bzw. ihm die Prüfungs- und Studienleistung zuzurechnen. Die Studierenden sind in angemessener Form über diese Bestimmung zu informieren.

§ 25

Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bei einer Prüfungs- oder Studienleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung, kann sie bzw. er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet je nach Art und Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „nicht ausreichend“ angeordnet wird oder ob die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen – das sind insbesondere solche, die systematisch oder durch den Einsatz technischer Mittel vorbereitet wurden – soll die oder der Studierende endgültig vom Studium ausgeschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses vom Studium ist eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(3) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Beamtin oder der Beamte getäuscht hat, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die jeweilige Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „nicht ausreichend“ bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, das Prüfungszeugnis zurückfordern und den Bachelorgrad aberkennen. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem der Prüfungsausschuss von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden.

(4) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. Über die Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Studierenden sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

§ 26

Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Aufbewahrung

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsereignisse.

(2) Studierende können während des Studiums und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Laufbahnprüfung

auf Antrag ihre Prüfungsakten und die jeweiligen Bewertungen unter Aufsicht einsehen. Der bzw. dem Studierenden ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer bzw. seiner Person automatisiert gespeicherten Prüfungsdaten zu überlassen. Die aktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird.

(3) Die Prüfungsakten werden fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Laufbahnprüfung abgeschlossen wurde, aufbewahrt.

§ 27

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelor- und Laufbahnprüfung ergibt sich aus den Ergebnissen der

1. Modulprüfungen der Fachstudien zu 55 v.H.,
2. berufspraktischen Studien gemäß § 15 zu 20 v.H.,
3. Bewertung der Bachelorarbeit gemäß § 21 Absatz 2 zu 25 v.H.

(2) Das Ergebnis der Fachstudien nach Absatz 1 Nummer 1 wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Punkte aller dort erbrachten Modulprüfungen gebildet. Die Gewichtung erfolgt anhand der in den Modulen vergebenen ECTS-Leistungen, die nach § 16 Absatz 4 Satz 2 oder § 22 Absatz 2 Satz 2 bewertet wurden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Beamtin oder der Beamte gegenüber den übrigen Beamtinnen oder Beamten einnimmt. Die relative Note wird auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangenen Jahrgänge bezogen. Die Ausweisung der relativen Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl von Jahrgängen vorhanden ist. Es sind folgende relative Noten zu verwenden:

- A: die besten 10 v.H.,
 B: die nächsten 25 v.H.,
 C: die nächsten 30 v.H.,
 D: die nächsten 25 v.H. und
 E: die übrigen 10 v.H.

§ 28

Zeugnis und akademischer Grad

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird das Bachelorzeugnis als Zeugnis der Laufbahnprüfung vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird eine Bescheinigung mit dem Vermerk „nicht bestanden“ sowie einer Aufstellung der erbrachten Leistungen ausgestellt.

(3) Das Zeugnis enthält:

1. eine Aufstellung der Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte sowie die Art des Leistungsnachweises,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit gemäß § 21 und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Leistungspunkte,
4. die Bezeichnung des Studiengangs sowie
5. die relative Note (§ 27 Absatz 3).

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind.

(4) Nach der bestandenen Bachelor- und Laufbahnprüfung verleiht der Fachhochschulbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Die Verleihungsurkunde und ein Diploma Supplement werden vom Fachhochschulbereich ausgestellt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 12. März 2019 (HmbGVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit für die Auswahl nach Absatz 2 die Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen im Rahmen der Eignungsfeststellung nach Absatz 4 durch eine Zugangsprüfung nach § 16 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, wird das Ergebnis ebenfalls als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen.“

2. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Artikel 2 Nummer 2.1.2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 12. März 2019 (HmbGVBl. S. 69) erhält folgende Fassung:

„2.1.2 Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.“

Artikel 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(3) Nachwuchskräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juli 2019.